

Bekanntmachung der Gemeinde Henstedt-Ulzburg



1. Nachtragssatzung zur

Satzung

über die Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderung in der Gemeinde Henstedt-Ulzburg

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.2.2003 (GVOBl. Schleswig-Holstein, S. 57) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 17.09.2019 folgende Nachtragssatzung erlassen:

I. Änderungen

§ 8 Entschädigungen und Finanzierung von Ausgaben

- (1) Die Beauftragten für Menschen mit Behinderung erhalten für die ehrenamtliche Tätigkeit eine pauschale Entschädigung für ihre eigenen Aufwendungen in Höhe von monatlich jeweils 150,00 €. Die Entschädigung wird zum 1. eines Monats im Voraus gezahlt.
- (2) Zur Finanzierung von Geschäfts- und Verwaltungsausgaben, Veranstaltungen und sonstigen über die persönlichen Aufwendungen hinausgehenden Kosten werden den Beauftragten für Menschen mit Behinderung jährlich Haushaltsmittel in Höhe von insgesamt bis zu 3.500 € zur Verfügung gestellt.

II. Inkrafttreten

Die 1. Nachtragssatzung zur Satzung über die Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderung in der Gemeinde Henstedt-Ulzburg tritt mit Wirkung zum 28.11.2019 in Kraft.

Henstedt-Ulzburg, den 29.11.2019

Gez. Bauer

Bürgermeister